

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Firmengruppe Müller, Breidenbach
(Müller GmbH Formenbau, Müller GmbH Formtechnik, Müller Holding GmbH & Co. KG)**

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden AEB der Müller GmbH Formenbau, Am Mühlgraben 2, 35236 Breidenbach - im Folgenden Müller genannt - gelten für alle Verträge, Bestellungen und Leistungen unserer Lieferanten. Lieferanten sind alle Verkäufer, Werkunternehmer oder Dienstleister, die an uns verkaufen, Werke herstellen oder für uns Dienstleistungen erbringen.
- 1.2. Wir bestellen Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund unserer AEB. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden - selbst bei Kenntnis oder vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Ausschluss der Abtretung

Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Verträgen mit uns ist ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung unwirksam.

3. Angebot, Angebotsunterlagen

- 3.1. Die Ausarbeitung von Angeboten ist für uns kostenlos, unverbindlich und hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind uns sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen, anderenfalls gilt sie als abgelehnt.
- 3.4. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht vorbehaltlos und unverändert an, sondern gibt ein von unserer Bestellung abweichendes Angebot ab, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn dieser von uns in Textform bestätigt wird.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.4. Wir sind berechtigt, im Falle des Lieferverzuges Deckungskäufe bei dritten Lieferanten zu tätigen oder Ersatzware von Dritten herstellen zu lassen. Der Lieferant verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger, zu seinen Gunsten bestehenden Schutzrechte vorbehaltlos und widerrufsfrei, falls wir Ersatzware von Dritten herstellen lassen. Unsere gesetzlichen Rechte wegen des Lieferverzuges bleiben durch die Deckungskäufe unberührt.

5. Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich einschließlich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.
- 5.2. Sämtliche Lieferungen erfolgen fracht- und spesenfrei, insbesondere ohne Übernahme von Maut oder anderen Straßennutzungsgebühren oder Kosten für Flug- oder Schiffstransporte, für uns bis zu der von uns genannten Annahmestelle einschließlich der Kosten für Verpackung und auf Gefahr des Lieferanten. Kosten für Transportversicherungen werden von uns nicht getragen, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.
- 5.3. Sämtliche Rechnungen sind sofort elektronisch an uns abzusenden. In den Rechnungen ist unsere Bestellnummer anzugeben. Die Rechnung hat den Anforderungen des § 14 UStG zu genügen. Rechnungen sind zu senden an: erechnung@muellerhome.com.
- 5.4. Die Zahlung erfolgt bis zum 20. des auf den Liefermonat folgenden Monats mit 3 % Skonto oder bis zum 20. des auf den Liefermonat folgenden übernächsten Monats netto, jedoch nicht vor Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung i. S. v. § 14 UStG.
- 5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 5.6. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam.
- 5.7. Nachträgliche Einführungen und Erhöhungen von öffentlichen Abgaben und Steuern, Frachtkosten, Lohn, Material oder anderen preisbildenden Faktoren gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Mängeluntersuchung und -haftung

- 6.1. Wir werden gelieferte Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen, soweit wir nach § 377 HGB zur Wahrung unserer Rechte hierzu verpflichtet sind. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, dem Lieferanten zugeht.
- 6.2. Wir behalten uns vor, Qualitätsprüfungen beim Lieferanten vorzunehmen oder Dritte hiermit zu beauftragen. Qualitätsprüfungen bei Lieferanten können auch mit Kunden von uns durchgeführt werden. Der Lieferant wird uns hierzu Zugang zu seinen Betriebsräumen gewähren, soweit dies keine Gefahr für die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Lieferanten bedeutet und die Gefahr nicht durch angemessene Maßnahmen des Lieferanten beseitigt werden kann.
- 6.3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigungen oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- 6.5. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrübergang, soweit individualvertraglich keine längeren Fristen vereinbart sind. Garantieansprüche verjähren nach Ablauf der vereinbarten Garantiezeit.

7. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis uns oder Dritten gegenüber selbst haftet.

- 7.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i. S. v. Ziffer 7.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 pro Personen- und Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Geschmacksmuster sowie andere gewerblichen Schutzrechte - national und international - verletzt werden.
- 8.2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Schließen wir mit dem Dritten einen Vergleich oder eine vergleichbare Vereinbarung zur Vermeidung eines Rechtsstreits oder im Rahmen eines Rechtsstreits ab, binden diese den Lieferanten nur, wenn er der Vereinbarung zuvor zustimmt.
- 8.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche wegen einer Verletzung von Ziffer 8.1. beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrübergang.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

- 9.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 9.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat uns der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.
- 9.4. Soweit die uns gem. Ziffer 9.1. oder Ziffer 9.2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht gezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9.5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 9.6. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Unterlagen i. S. v. Ziffer 9.5. und beigestellte Sachen unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 9.7. Eigentumsvorbehalte der Lieferanten erkennen wir nicht an.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Gerichtsstand ist Breidenbach/Deutschland, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- 10.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Breidenbach/Deutschland.
- 10.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am Nächsten kommen.
- 10.5. Abweichungen von den vertraglichen Regelungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 10.6. Für die Auslegung dieser AEB ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgebend.
- 10.7. Der Kunde verpflichtet sich, jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres auf der Homepage von Müller unter <http://www.muellerhome.com> aktuelle AEB abzurufen und sich so selbständig über Änderungen zu informieren. Hat der Kunde keinen Internetzugang, werden wir die AEB auf Anforderung kostenfrei schriftlich versenden.

Breidenbach, den 24. Juli 2020

Stand: 1. August 2020